

über 150 Jahre
Turnen in
Cochem



TURNVEREIN EINTRACHT 1862 COCHEM E.V.

WWW.TV-COCHEM.DE

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1862 in Cochem gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein Eintracht 1862 Cochem e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Cochem.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören insbesondere die Förderung des Turnens sowie die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der Jugend und die Pflege des heimatlichen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis wird dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich diese Satzung, die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung der Organe des Vereins,
 - b. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur Entscheidung durch den Gesamtvorstand ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 4 **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand im ersten Drittel eines Jahres einzuberufen und befaßt sich insbesondere mit folgenden Tagesordnungspunkten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Feststellung und Beschlußfassung über die Befugnis des Vorstandes zur Leistung von Ausgaben im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes

- Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem Lokalteil der Rhein-Zeitung oder des Cochemer Stadtboten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - es der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
 5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
Die Stimmabgabe ist offen. Bei der Wahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine geheime Wahl fordern.
 6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 7 **Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird von "repräsentierenden Vorsitzenden" oder vom "geschäftsführenden Vorsitzenden" geleitet. Sind diese nicht anwesend, wählt die Versammlung selbst aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftwart/in eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in einem gesonderten Ordner aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem/der repräsentierenden Vorsitzenden
- dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in

b. als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Oberturnwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- der Frauenwartin
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Schriftwart/in
- dem/der Veranstaltungswart/in
- dem/der Seniorenberater/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte dergestalt, daß

in den geraden Jahren

der/die repräsentierende Vorsitzende

der/die Kassenwart/in

der/die Oberturnwart/in

der/die Sportwart/in

der/die Veranstaltungswart/in

in den ungeraden Jahren

der/die geschäftsführende Vorsitzende

der/die Schriftwart/in

die Frauenwartin

der/die Pressewart/in

der/die Seniorenberater/in

gewählt werden. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf nur der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der repräsentierende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Vorsitzende, leiten die Sitzungen des Vorstandes.

Die Sitzungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die repräsentierende Vorsitzende und der/die geschäftsführende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der geschäftsführende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des repräsentierenden Vorsitzenden tätig.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter und deren Vertreter
 - die Übungsleiter/innen
 - Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sportes auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 13 **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
Die Vorsitzenden des Vereins haben Sitz und Stimme in den Sitzungen der Ausschüsse.

§ 14 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und des daraus ergebenden Geschäftsbetriebes kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 15 **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 16 **Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt abwechselnd, so daß die Prüfer überschneidend im Amt sind. Nach Ablauf der Amtsperiode ist eine Wiederwahl nicht möglich.

§ 17 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei der Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Cochem, mit der Auflage, dieses Vermögen treuhänderisch so lange zu verwalten, bis in der Stadt Cochem ein neuer, steuerlich begünstigter Turnverein entsteht, dem alsdann das Vermögen zu übergeben ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 1996 in Cochem genehmigt und tritt damit in Kraft.
Sie ersetzt alle bisherigen Vereinssatzungen.